

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

| | | |
|--------------|---------------------------------|------------|
| 40. Jahrgang | ausgegeben am 20. Dezember 2011 | Nr. 7/2011 |
|--------------|---------------------------------|------------|

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 23. Dezember des letzten Jahres teilte uns das Land NRW die Zahlen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) mit.

Für die Gemeinde Waldfeucht bedeutet dies eine Reduzierung der Finanzmittel vom Land an die Gemeinde von 3,6 Mio. Euro auf 2,4 Mio. Euro in 2011 und auf 1,8 Mio. Euro ab 2013, also eine Halbierung innerhalb von 3 Jahren!

Durch die Auswirkungen des GFG`s ist die Gemeinde Waldfeucht trotz großer Sparanstrengungen nicht mehr in der Lage, einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen. Eine völlig neue Situation, die uns schockierte, frustrierte und zunächst ratlos ließ.

Wir haben aber die Ärmel hochgekrempt und aus der Situation das Beste gemacht!

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit waren die Investitionen in den Bildungsbereich. So konnte die Neugestaltung des Kinderspielplatzes in Waldfeucht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die neuen Räumlichkeiten der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren im Gemeindekindergarten in Haaren werden bis Ende des Jahres ebenfalls genutzt werden können.

In der Grundschule in Haaren sind die Kinder des 1. Schuljahres aus den Pfarrbereichen Braunsrath und Obspringen herzlich aufgenommen worden. Das Angebot der neu eingerichteten offenen Ganztagschule wird bereits rege in Anspruch genommen.

Die Einrichtung und Ausstattung des Werkraumes der Verbundschule wurde komplett erneuert. Hier stehen nun wieder modernste Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

Lassen Sie uns gemeinsam weiter arbeiten zum Wohl der Gemeinde Waldfeucht, seiner Bürgerinnen und Bürger und insbesondere unserer Kinder und Jugendlichen.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein!

Uns allen wünsche ich ein friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins Neue Jahr 2012.

Ihr

Heinz-Josef Schrammen

Bürgermeister

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Weihnachtsferien

| | | |
|--|--|--------------------|
| Freitag, 23. Dezember 2011 | von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag | |
| Samstag, Sonntag, Montag, 24. Dezember 2011 25. Dezember 2011 26. Dezember 2011 | Heiligabend 1. Weihnachtstag 2. Weihnachtstag | geschlossen |
| Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, 27. Dezember 2011 28. Dezember 2011 29. Dezember 2011 | von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet | |
| Freitag, 30. Dezember 2011 | von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag | |
| Samstag, Sonntag, 31. Dezember 2011 1. Januar 2012 | Silvester Neujahr | geschlossen |
| Montag, 2. Januar 2012 | von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr | |
| Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, 3. Januar 2012 4. Januar 2012 5. Januar 2012 | von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet | |
| Freitag, 6. Januar 2012 | von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr geöffnet 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag | |

Ab Samstag, **7. Januar 2012**, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Waldfeucht, den 21. November 2011
Der Bürgermeister
Schrammen

**Satzung vom 14. Dezember 2011
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Waldfeucht**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732, SGV.NRW. 611) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Waldfeucht wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 210 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 413 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 411 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26. November 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 14. Dezember 2011
Der Bürgermeister
Schrammen

**13. Änderungssatzung
vom 14. Dezember 2011
zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
der Gemeinde Waldfeucht vom 24.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705) - in der zur Zeit geltenden Fassung - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 16. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 10/2009) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24. November 1997 (Amtsblatt Nr. 11/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2010 (Amtsblatt Nr. 9/2010) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebührensätze**

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

| | | | | |
|----|--|--------|--------------|---|
| a) | Grundgebühr für ein 120-l-Restmüllgefäß | | | |
| | aa) für Privathaushalte und Schulen | jährl. | 44,49 | € |
| | | mtl. | 3,71 | € |
| | ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten | jährl. | 40,62 | € |
| | | mtl. | 3,39 | € |
| b) | Grundgebühr für jeden Mehrhaushalt bzw. Haushaltsgleichwert auf dem Grundstück (Entsorgungsgemeinschaft) | | | |
| | ba) für Privathaushalte | jährl. | 35,84 | € |
| | | mtl. | 2,99 | € |
| | bb) für gewerbliche Betriebe | jährl. | 31,96 | € |
| | | mtl. | 2,66 | € |
| c) | Gewichtsgebühr pro kg Restmüll | | 0,25 | € |
| d) | Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 | | entfällt | |
| e) | für die erste Abrufkarte (bis 3 m ³ Volumen) | | | |
| | - für sperrige Abfälle | | gebührenfrei | |
| | - für pflanzliche Abfälle | | gebührenfrei | |
| | (wechselseitige Inanspruchnahme möglich) | | | |
| | für jede weitere Abrufkarte (bis 3 m ³ Volumen) | | | |
| | - für sperrige Abfälle | | 60,00 | € |
| | - für pflanzliche Abfälle | | 24,00 | € |
| | Wertkarten für die Anlieferung von Grünschnitt alternativ zur ersten Abrufkarte | | | |
| | - für sperrige Abfälle: 6 Stück à 0,5 m ³ /75 kg | | gebührenfrei | |
| | - für pflanzliche Abfälle: dto. | | gebührenfrei | |

II.

Die vorstehende 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 14. Dezember 2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

**5. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Waldfeucht
vom 14. Dezember 2011**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW.) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 19. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 8/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 10/2009) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten als Wiesengräber, die Wiesenreihengrabstätten und Wiesenwahlgrabstätten für Urnen sowie die anonymen Reihengrab- bzw. Urnenreihengrabstätten. Diese Grabfelder werden mit Rasen eingesät. Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Gemeinde. Jede Form der gärtnerischen Gestaltung der Wiesengräber und der anonymen Gräber ist untersagt. Auch das Aufstellen von Vasen, Gestecken, Blumenkübeln, Kerzen u.ä. ist nicht zulässig. Das Anbringen von Grabschmuck, Kerzen u.ä. an den Kreuzen auf den Friedhöfen in Braunsrath und Haaren ist ebenfalls nicht gestattet.

Lediglich bei den Wiesengräbern ist das Aufstellen einer Grablampe oder eines Grablichtes (Grabkerze) auf der Pflasterfläche (Friedhöfe Waldfeucht, Bocket) bzw. auf der Kiesfläche neben dem Kreuz (Friedhöfe Haaren und Braunsrath) zulässig, sofern die Pflegearbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Grablampen bzw. Grabkerzen dürfen eine Höhe von 35 cm nicht übersteigen, Tiefe und Breite dürfen 25 cm nicht übersteigen. Das Aufstellen von Vasen, Gestecken, Blumenkübeln u.ä. ist nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde zur unverzüglichen Entfernung ohne Erstattungsanspruch berechtigt.

In § 14 Abs. 1 wird im 4. Absatz das Wort "Die" durch "Diese" ersetzt.

§ 14 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.

§ 16 Abs. 3 dritter und vierter Satz werden gestrichen.

§ 17 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 17 Abs. 3 wird zu Abs. 2.

In § 20 Abs. 4 wird die Zahl "14" durch "15" ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 14. Dezember 2011
Der Bürgermeister
Schrammen

7. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser im Gemeindegebiet Waldfeucht vom 25. November 1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser im Gemeindegebiet Waldfeucht vom 25. November 1985 (Amtsblatt für den Gemeindebezirk Waldfeucht Nr. 11/1985), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1, Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassung:

- 1) Für den Wasserverbrauch werden Wassergeld und Grundgebühr nach dem nachstehenden Gebührentarif erhoben:

a) Wassergeld

Für eine jährlich verbrauchte Wassermenge werden je Anschluss erhoben:

| | |
|--|--------------------------|
| von 1 m ³ bis 40.000 m ³ | 0,90 € je m ³ |
| von mehr als 40.000 m ³ | 0,85 € je m ³ |

b) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| bis 5 m ³ /h | 5,00 € je Monat |
| bis 10 m ³ /h | 6,50 € je Monat |
| von mehr als 10 m ³ /h | 7,50 € je Monat |
| Verbundwasserzähler | 45,00 € je Monat |

In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz nach "c)" um "und d)" ergänzt.

II.

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser im Gemeindegebiet Waldfeucht der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 14. Dezember 2011
Der Bürgermeister
Schrammen

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils zur

Zeit gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 12/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 8 wird der Betrag „3,12 €“ durch den Betrag „3,59 €“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „0,46 €“ durch den Betrag „0,65 €“ ersetzt.

II.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 14. Dezember 2011
Der Bürgermeister
Schrammen

EWV-Energieberatung jetzt im Rathaus Regelmäßige Beratungsgespräche zu allen Fragen rund um Strom und Erdgas

Waldfeucht. Premiere in Waldfeucht: Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH startet am

Mittwoch, 25. Januar 2012,

mit ihrem Energieberatungsangebot in der Gemeinde. Die EWV-Energieberater beziehen

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

den Raum Nr. 11 im Rathaus, um dort alle Fragen rund um Erdgas und Strom, Energiesparen, Preise und Hausanschlüsse zu beantworten.

„Die EWV versorgt 22 Kommunen mit Energie; unsere Zentrale in Stolberg liegt nicht für jeden Kunden mal eben auf dem Weg“, beschreibt EWV-Pressesprecherin Yvonne Rollesbroich die Situation. Daher ist die EWV nun regelmäßig vor Ort in den Rathäusern der Region vertreten - auch in Waldfeucht. Einmal im Quartal können sich die Kunden dann von einem Mitarbeiter beraten lassen, ohne vorher einen langen Anfahrtsweg auf sich nehmen zu müssen. Bei entsprechendem Bedarf plant die EWV auch häufiger vor Ort zu sein.

Die EWV wird versuchen, alle Kundenanliegen vor Ort zu regeln. Geht das mal nicht, wird die Anfrage umgehend an die Mitarbeiter im Haupthaus weitergeleitet. Darüber hinaus werden verschiedene Förderprogramme vorgestellt und Kontakte zu altbau-plus, der Verbraucherzentrale NRW sowie zur regio-energiegemeinschaft vermittelt. Und: Wer sich zum Beispiel ein umweltfreundliches Elektro-Fahrrad, ein Erdgas-Auto oder einen Wärmepumpen-Wäschetrockner kauft, kann von der EWV einen Zuschuss bekommen. Einfach vor der Anschaffung nach dem EWV-Förderprogramm fragen.

Aktuelle Information zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Wie aus der Presse und den übrigen Medien bekannt wurde, hat der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt, dass die Regelungen im Landeswassergesetz zur Verpflichtung der privaten Grundstückseigentümer, ihre Abwasserleitungen auf Dichtheit überprüfen zu lassen, geändert werden sollen.

Ein entsprechendes Verfahren zur Änderung des Gesetzes soll bereits zu Beginn des Jahres 2012 eingeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Gemeinde bis zur abschließenden Klärung der Gesetzeslage auf die Vorlage der Prüfbescheinigungen nach der gemeindlichen Satzung verzichten.

Die Gemeinde empfiehlt ihren Bürgerinnen und Bürgern, die Durchführung der Dichtheitsprüfung bis zur Klärung einer möglichen neuen Rechtslage zurückzustellen.

Für weitere Fragen steht ihnen die Gemeindeverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

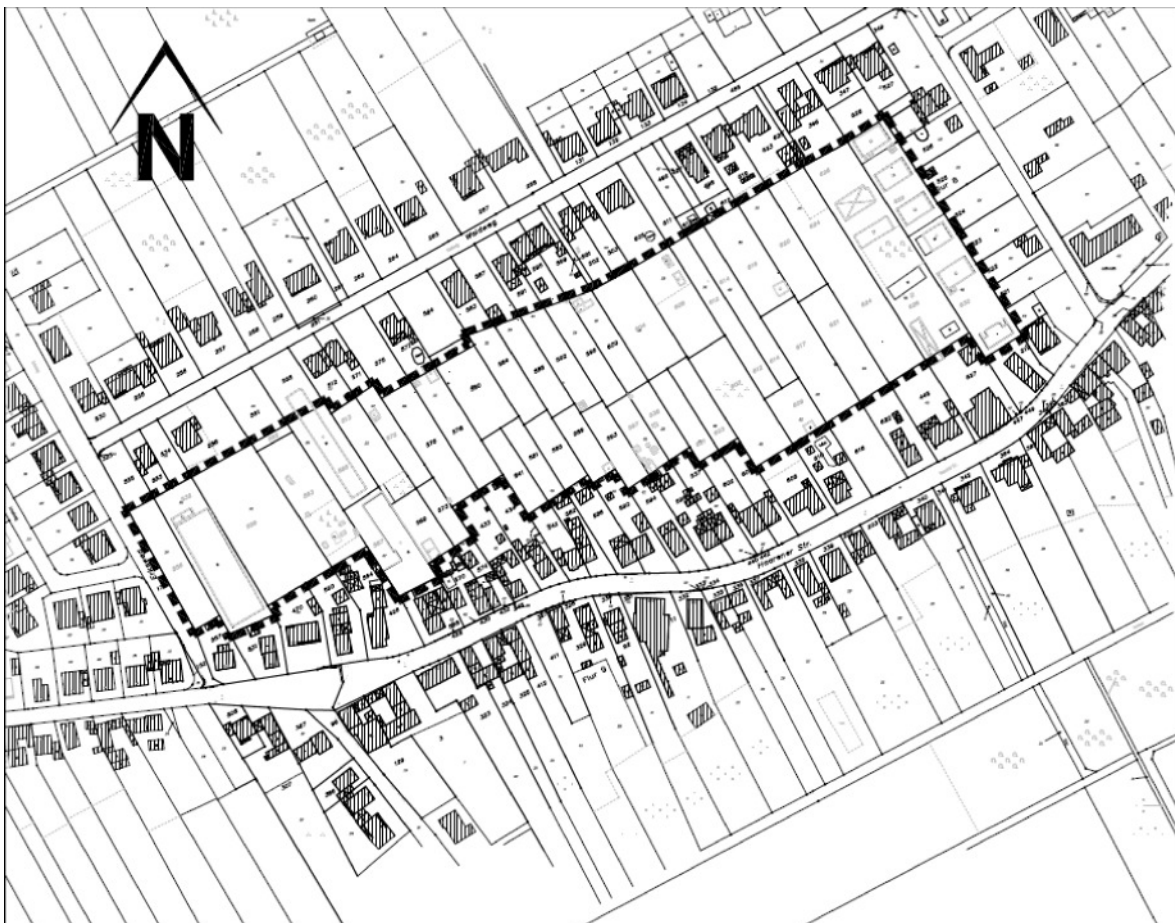
Bekanntmachung

über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Im Haarener Feld" gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt, die frühzeitige Unterrichtung für das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 33 "Im Haarener Feld" durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligen."

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürger die Möglichkeit, sich über die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 28. Dezember 2011 bis
einschließlich 31. Januar 2012**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags bis freitags | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| und | |
| mittwochs nachmittags | von 13.30 bis 17.30 Uhr |

eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Waldfeucht, den 14. Dezember 2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

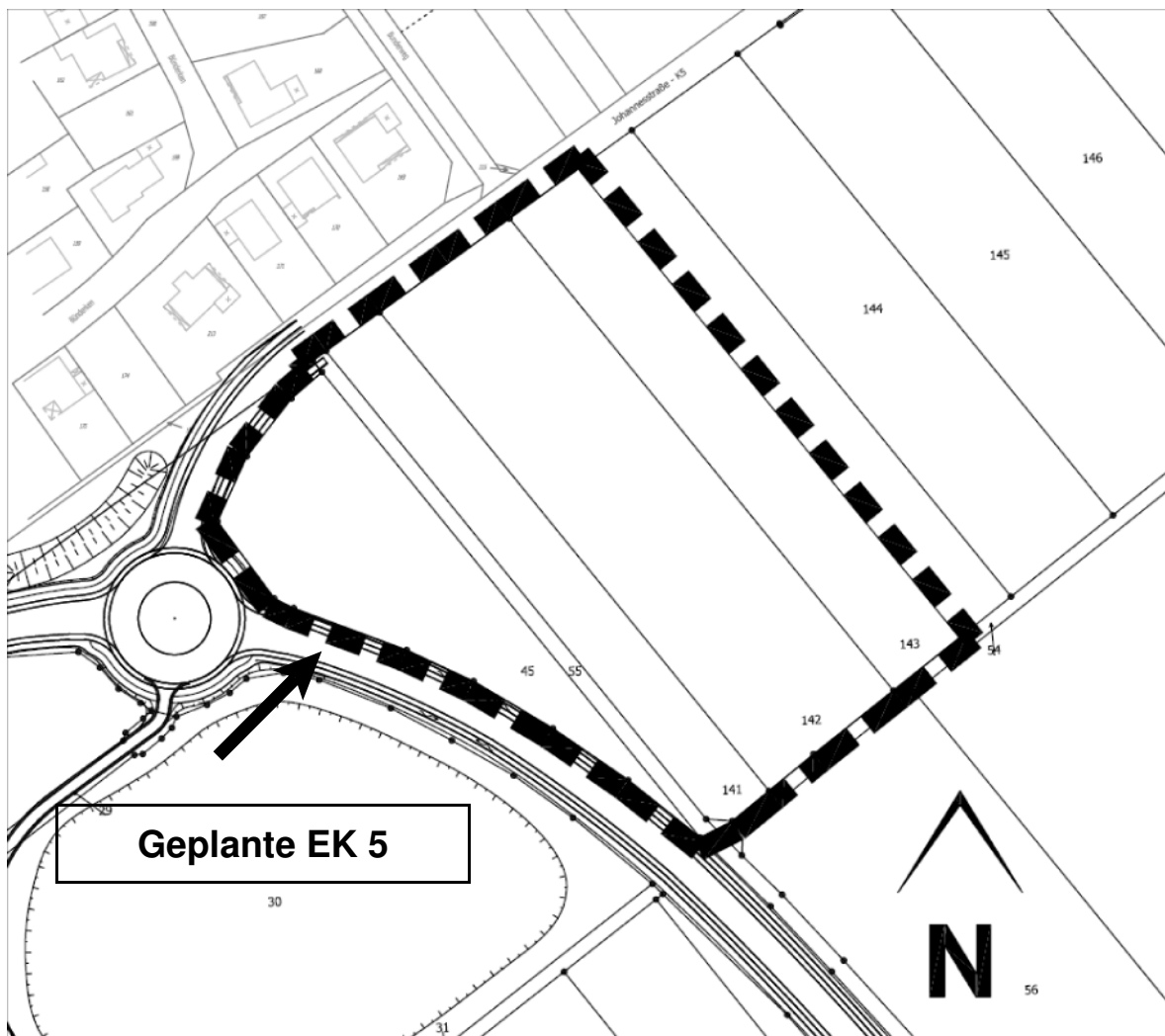
Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 "Vollsortimenter an der Johannesstraße-K5" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 wie folgt beschlossen:

"Der Rat beschließt, dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 "Vollsortimenter an der Johannesstraße-K5" einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Änderungsplanung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen."

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die bestehende Darstellung von "Flächen für die Landwirtschaft" in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel - Nahversorgung" umzuändern.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung mit Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Umweltsituation im Plangebiet sowie die voraussichtlichen Auswirkungen und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit

**vom 28. Dezember 2011 bis
einschließlich 31. Januar 2012**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr
und
mittwochs nachmittags von 13.30 - 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Waldfeucht, den 14. Dezember 2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Sprechstunde des Bürgermeisters

Im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 11, findet grundsätzlich

**jeden 1. Mittwoch im Monat
in der Zeit von
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

eine Sprechstunde statt.

In dieser Sprechstunde können alle Einwohnerinnen und Einwohner Anliegen und Probleme aus den verschiedensten Bereichen vortragen. Herr Bürgermeister Schrammen wird sich der vorgetragenen Anliegen annehmen.

Zur Sprechstunde sind auch Kinder und Jugendliche herzlich willkommen. Sie können dort Fragen an den Bürgermeister stellen oder Vorschläge bzw. Anregungen vortragen.

Ziel der Sprechstunde ist es, nicht nur von bürgernaher Verwaltung zu reden, sondern sie auch "da, wo der Schuh drückt" zu praktizieren.

Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten bittet Herr Bürgermeister Schrammen um telefonische Voranmeldung unter 02455/399-11.